

## Unser Anliegen

ist es, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

### Was aber bedeutet das nun konkret?

Wussten Sie z.B., dass Telefonanbieter ihren Kunden für Mahnungen und im Falle des Fehlschlagens einer Lastschrift bis vor wenigen Jahren extrem hohe Gebühren in Rechnung gestellt haben? Bei vielen großen Anbietern waren das 15,00 bis 20,00 €. Der Mobiltelefonanbieter Vodafone z.B. hat Verbrauchern noch im Jahre 2013 für eine Mahnung ganze 9,00 € berechnet, selbst wenn die Mahnung nur per SMS versandt wurde. Für eine Rücklastschrift sollten sogar 15,00 € fällig werden. Davon waren Millionen Verbraucher betroffen. Erst durch unser gerichtliches Vorgehen musste Vodafone die stark überhöhten Pauschalen immer weiter reduzieren. Im Jahre 2015 hat das Landgericht Düsseldorf auf unseren Antrag entschieden, dass selbst die reduzierten Mahn- und Rücklastschriftgebühren von 3,00 € bzw. 5,00 € noch überhöht und damit unzulässig waren. Die Entscheidung ist seit 2018 rechtskräftig.

In solchen Fällen mit Bezug zu Verbraucherschutzgesetzen **klären wir auf**, **beraten** und **greifen ein**.

## Aufklären

Der deutsche Gesetzgeber hat – in den letzten Jahren forciert durch strenge europarechtliche Vorgaben – eine Vielzahl verbraucherschützender Gesetze überarbeitet bzw. neu erlassen. Genannt sei hier z.B. die komplette Neufassung der Regelungen über sog. „Haustürgeschäfte“ und die Fernabsatzverträge in den §§ 312 bis 312k des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 13.06.2014. Die bloße Existenz verbraucherschutzrechtlicher Regelungen genügt jedoch noch nicht. Rechtswirklichkeit werden sie oft erst dann, wenn die Verbraucher ihre Rechte auch kennen und sie dadurch aktiv einfordern können. Hier ist Aufklärung gefragt – eines unserer Tätigkeitsfelder:

- Auf unseren **Internetseiten** informieren wir Sie über aktuelle verbraucherschutzrechtliche Themen, erläutern Entscheidungen aus der Rechtsprechung, stellen Ihnen aktuelle Initiativen des Gesetzgebers vor und halten verschiedene Ratgeber und Musterschreiben zum Download bereit.
- Sie können auch unseren **E-Mail-Newsletter** abonnieren. Dann senden wir Ihnen unsere Beiträge regelmäßig an Ihr E-Mail-Postfach.
- Sie organisieren selbst Weiterbildungen, Seminare oder Informationsveranstaltungen und suchen noch einen kompetenten Referenten zu einem verbraucherschutzrechtlichen Thema? Nutzen Sie unseren **Vortragsservice!**

## Beraten

Sie können sich auch mit konkreten verbraucherschutzrechtlichen Fragestellungen und Problemen an uns wenden. Wir beraten Sie gern. Unsere Beratungsleistungen bieten wir kostenlos an.

Für eine **allgemeine Verbraucherberatung** können Sie sich jederzeit per E-Mail oder über unser Kontaktformular im Internet (“Verbraucherberatung“) an uns wenden. Dazu müssen Sie nicht Vereinsmitglied werden. Manche Frage lassen sich auch gut per Telefon klären. Gern können Sie uns dazu anrufen.

Eine **individuelle Rechtsberatung** per E-Mail zu Ihren konkreten Streitfällen durch unsere Rechtsanwälte erhalten Vereinsmitglieder über unser Online-Rechtsberatungsformular im Internet.

Zudem besteht die Möglichkeit einer **persönlichen allgemeinen Verbraucherberatung**. Für Vereinsmitglieder bieten wir darüber hinaus eine **persönliche individuelle Rechtsberatung** durch einen unserer Rechtsanwälte an. Die persönliche Beratung findet in unserer Geschäftsstelle statt.

Weitere Informationen zu unseren Angeboten für Verbraucher und Vereinsmitglieder finden Sie auf unserer Internetseite.

## Eingreifen

Häufig lassen sich verbraucherschutzrechtliche Probleme schon im direkten Kontakt mit den Unternehmen lösen. Erfahren wir z.B. durch Sie von rechtswidrigen Praktiken, werden wir uns an das Unternehmen wenden und auf die geltende Rechtslage hinweisen. Allein der Briefbogen eines Verbraucherschutzvereins kann hier schon helfen, im Dialog manche Hürde zu überwinden. Wenn sich jedoch auf diese Weise keine Einigung erzielen lässt, muss über ein gerichtliches Vorgehen nachgedacht werden. Hierzu kommt vor allem das Instrument der Unterlassungsklage in Betracht, deren Ziel es ist, dem Unternehmer die beanstandete Praktik gegen Androhung einer hohen Geldbuße zu verbieten. Dazu bedarf es einer besonderen Klagebefugnis nach dem Unterlassungsklagengesetz, die uns zum 01.01.2010 verliehen worden ist.

## Interesse?

Haben Sie Interesse an einer aktiven Mitarbeit in unserem Verein oder wollen Sie einfach nur unsere verbraucherschützende Tätigkeit unterstützen? **Werden Sie Mitglied!** Die Aufnahme kostet einmalig 5,00 €. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 9,00 €. Weitere Informationen zur Mitgliedschaft sowie das Aufnahmeformular finden Sie auf unserer Internetseite.

Aufklären  
Beraten  
Eingreifen

Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.  
– Geschäftsstelle –  
Zum Jagenstein 3  
14478 Potsdam

Telefon: 0331 / 7453003  
Telefax: 0331 / 6200799

[www.deutscher-verbraucherschutzverein.de](http://www.deutscher-verbraucherschutzverein.de)  
[info@deutscher-verbraucherschutzverein.de](mailto:info@deutscher-verbraucherschutzverein.de)

